

# Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **6 (1890)**

Heft 43

PDF erstellt am: **07.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rest unter die Genossen nach Maßgabe der Anzahl ihrer Antheilsscheine vertheilt.

Die Zürcher und Basler Gewerbehalle, von denen die erstere mit der Kantonalbank, die letztere mit der Basler Gewerbehank verbunden ist, gewähren Vorschüsse auf die ausgestellten Waaren und arbeiten mit bedeutenden Kapitalien. Die Basler hatte z. B. bei der Gründung schon ein Betriebskapital von Fr. 40,000 vorgesehen (800 Aktien à Fr. 50), das nach und nach einbezahlt werden konnte. Ausstellen darf in dieser Gewerbehalle jeder in Basel niedergelassene Handwerker und Gewerbetreibende, auch sind sogar fremde, in das betreffende Fach des Ausstellers einschlagende Artikel unter gewissen Bedingungen nicht ausgeschlossen. Damit die Kapitalisten unter den Aktionären nicht die Uebermacht über die Handwerker gewinnen, bestimmen die Statuten, daß der Besitz von 1—4 Aktien zu einer Stimme, derjenige von 5 und darüber zu zwei Stimmen berechtigt und daß der Ausschluß wenigstens zum Drittheil aus Handwerksmeistern und Gewerbetreibenden bestehen muß. Die Aktionäre erhalten 4% Zinsen auf ihre eingezahlten Aktienbeträge, aus dem sich ergebenden Nutzen, nachdem vorher 5% für Amortisation der Bau- und Einrichtungskosten zc. abgezogen worden sind. Ueber die Verwendung des Restes entscheidet die Generalversammlung.

Die Verkaufsprovision beträgt in Basel (sammt Einschreibgebühr) zirka 6% vom Werthe der verkauften Gegenstände, in Zürich 8%. Gegenstände, die innerhalb 6 Monaten nicht verkauft werden konnten, werden in Zürich mit 4% und solche, die vorher freiwillig zurückgezogen wurden, mit 2% belastet.

Können Gegenstände, auf die Vorschüsse gegeben worden, innert 6 Monaten nicht zum vollen Preise losgeschlagen werden, so kommen sie noch für 3 Monate zu herabgesetztem Preise in den sogen. Liquidationsaal.

In Deutschland ist das Gewerbehallenwesen weit intensiver ausgebildet als bei uns, ja sie haben sich in einigen Städten sogar zu Exportmusterlagern entwickelt. In sehr vielen Orten Deutschlands fühlen sich die Gewerbehallenmitglieder solidarisch miteinander verbunden. Sie verkaufen nicht nur ihre ausgestellten Waaren, sondern der Verwalter ist aufs Eifrigste bemüht, seiner Genossenschaft Bestellungen zuzuführen und läßt kein reelles Mittel unversucht, um Geschäfte für dieselbe zu machen. Diesen Genossenschaften gehören nicht einzig Handwerker an, sondern auch Stadträthe und andere hochangesehene Persönlichkeiten, die genügenden Einfluß haben, den Gewerbehallen eine gute Kundschaft zu sichern. Diesen Einfluß machen sie auch bei jeder Gelegenheit geltend. In manchen Städten, z. B. in Darmstadt, ist die Rohproduktvermittlung mit der Gewerbehalle verbunden, so zwar, daß z. B. Marmorischplatten und dergleichen gangbare Waaren im Großen angeschafft und mit einigen Prozent Aufschlag an die Mitglieder abgegeben werden.

Um dem Publikum mehr Vertrauen in die Gewerbehallengegenstände einzufloßen, hat man angefangen, die Namen der Verfertiger auf denselben anzubringen, wie bei eigentlichen Ausstellungen, — ein Mittel, das gute Erfolge aufweist.

Das finanzielle Ergebnis für die Meister, die in Gewerbehallen ausstellen, ist fast überall ein befriedigendes. Es gibt aber außer dem pekuniären Vortheile noch eine andere, eine kunstgewerbliche Aufgabe für die Gewerbehallen; sie sollen nur solche Gegenstände zur Schau bringen, die nicht nur solid gearbeitet, sondern auch wirklich geschmackvoll konstruirt sind und also in kunstgewerblicher Hinsicht weit über die sog. Aussteuermagazinswaare hinausragen. Ist dies der Fall, so wird die Gewerbehalle ein Institut, dem sich auch die beste Kundschaft gerne zuwendet.

## Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats.)

### Uebereinkunft.

Zwischen der Direktion des „Pestalozzianum Zürich“ und dem Zentralvorstand des schweiz. Gewerbevereins in Zürich werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Die Direktion des „Pestalozzianum“ trifft im Einverständnis mit dem leitenden Ausschuß des schweizerischen Gewerbevereins und unter Zuzug von Fachmännern eine Auswahl von zu Prämien an den schweizerischen Lehrlingsprüfungen geeigneten Fachschriften und Utensilien.

2. Nach getroffener Auswahl wird, spätestens Ende Februar 1891, ein gedrucktes Verzeichniß der ausgewählten Prämien mit Angabe der Titel, Verfasser, Verleger und des Preises, nach Berufsgruppen geordnet, veröffentlicht. Dasselbe soll nach Bedürfniß alljährlich revidirt werden. Die Verbreitung dieses Verzeichnisses an die Prüfungskreise ist Sache des Bureau des schweiz. Gewerbevereins.

3. Das „Pestalozzianum“ verpflichtet sich, die im Verzeichniß enthaltenen Prämien in der voraussichtlich erforderlichen Anzahl auf Lager zu halten und die durch Vermittlung des Bureau des schweiz. Gewerbevereins eingehenden Bestellungen jeweilen sofort zu effectuiren.

4. Die Prüfungskreise sind gehalten, allfällig bezogene, aber nicht verwendete Gegenstände innerhalb 8 Tagen nach Prämierung an das „Pestalozzianum“ unverfehrt zurückzusenden.

5. Die Abrechnung für bezogene Prämien erfolgt auf Rechnung der Prüfungskreise durch den schweiz. Gewerbeverein jeweilen nach Schluß sämtlicher Prüfungen. Der schweiz. Gewerbeverein haftet für alle durch die Auswahl, den Druck des Verzeichnisses und die Hin- und Herzung der Prämien entstandenen Auslagen des „Pestalozzianum“, sowie für alle Verluste oder Beschädigungen an den Prämien.

6. Diese Uebereinkunft kann jeweilen 2 Monate vor Ende Jahres beidseitig gekündet werden, ansonst sie sich stillschweigend für ein ferneres Jahr erneuert.

### Für die Werkstatt.

#### Verfahren zum Schutze des Holzes gegen Fäulniß.

D. P. 53691 vom 11. Februar 1890 für Aktiengesellschaft der vereinigten Arader und Ganader Eisenbahnen in Arab. Neben den zum Tränken des Holzes gegen Fäulniß schon gebräuchlichen Metallsalzen (Salzen von Eisen, Zink, Kupfer und dergl.) wird eine Harzkreosotseife verwendet, welche man durch Verfeifen eines Gemisches von Harz und rohem Buchenholzkreosotöl mit Natronlauge herstellt. Di. Harzkreosotseife, mit welcher man das Holz nach der Einwirkung der Metallsalze tränkt, fällt aus denselben innerhalb der Faser des Holzes unlösliche Salze.

**Darstellung eines weißen Cementes.** Weißer Cement, welcher dem Wasser besser widersteht als Gyps, würde für Bauornamente, zum Abguß von Kunstwerken u. dgl. ohne Zweifel von Werth sein. Nach D. Fahnezen gibt nun eine Mischung von 75 Theilen reiner geschlemmter Kreide und 25 Theilen geschlemmtem Kaolin, wenn sie bei Rothglühhitze gebrannt und nachher gemahlen wird, ein schneeweißes Pulver, das, wenn die Hitze zu groß gewesen ist, leicht einen Stich ins Blaue zeigt. Dieser Cement allein, oder mit einigen Prozent Gyps versetzt, ist ein vorzüglicher hydraulischer Mörtel, der unter Wasser erhärtet, und welcher schon nach 7 Tagen (die Grant'sche Probe) eine Festigkeit von 6—10 Kilo auf 1 Quadratcentimeter erreicht. Nach 3 Monaten hat derselbe eine Festigkeit von 25,5 Kilo auf 1 Quadratcentimeter gezeigt. Allerdings läßt sich dieser Cement nicht wie Gyps